



Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Giessen
Stand: 2022-08-03

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Geltungsbereich	2
3. Anlageziele	3
4. Risiken	4
5. Streuung, Mischung, Ratingcodes	5
6. Produktkatalog	6
7. Kreditinstitute	7
8. Beratung und Dokumentation	8
9. Organisatorische Regelungen	8
10. Änderungen, Berichtspflichten und Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie regelt die Anlage von vorübergehend für die Leistung von Auszahlungen nicht benötigten Zahlungsmitteln, die im Kassenbestand (Bargeldkasse und Bankkonten) enthalten sind, bei Kreditinstituten der Finanzwirtschaft (Kreditinstituten). Die Zahlungsmittel dürfen zum Zeitpunkt der Anlage nicht für Auszahlungen im Zeitraum der Anlage bzw. zur vorrangigen Bildung der Liquiditätsrücklage benötigt werden.
- (2) Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO sind bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Die Sicherheit der Anlage hat Vorrang vor einem möglichen Ertrag. Dies gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen.
- (3) Für Geldanlagen gelten folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:
 1. Sicherung des Kapitalstocks,
 2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags,
 3. Angemessenheit des Ertrags.Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
- (4) Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (5) Es sind nur Geldanlagen in Euro zulässig.
- (6) Die Aufnahme von Fremdmitteln (Kredite oder Liquiditätskredite) zum Zwecke der Geldanlage ist nicht zulässig.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Gießen sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Gießen. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Gießen mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Stadt Gießen eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.
- (2) Im Rahmen der Anlagepolitik wird dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung getragen und ein dem jeweiligen Erfordernis entsprechender Anlagehorizont ausgewählt.
- (3) Dabei ist zwischen folgenden Anlagezeiträumen zu unterscheiden:

- **Kurzfristige Geldanlagen**
Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- **Mittelfristige Geldanlagen**
Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu 3 Jahren.
- **Langfristige Geldanlagen**
Hierzu gehören Geldanlagen von mehr als drei Jahren aus liquiden Mitteln, die im Rahmen der Liquiditätsplanung für spätere Auszahlungen erforderlich sind (z. B. Versorgungsrücklagen).

(4) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Als Geldanlagen gelten nicht Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten. Diese Guthaben auf Girokonten sowie Tagesgeldkonten bleiben bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme unberücksichtigt.

3. Anlageziele

Die mit den Geldanlagen von der Universitätsstadt Gießen verfolgten Ziele sind mit den Vorschriften der HGO, GemHVO, GemKVO sowie den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung in Einklang zu bringen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

1. Sicherheit

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind die Gelder der Stadt sicher und Ertrag bringend anzulegen, sofern diese nicht für Auszahlungen benötigt werden. Dabei hat die Sicherung des Kapitalstocks oberste Priorität. Der Grundsatz der Sicherheit und der stetigen Aufgabenerfüllung nach der HGO schließen Spekulationsgeschäfte aus.

2. Rentabilität

Die Sicherheit der Geldanlage und der Ertrag aus der Geldanlage haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Geldanlagen erfolgen somit mit dem Ziel einer sehr hohen Sicherheit, verbunden mit einer möglichst hohen Rentabilität (Rendite) bei angemessener Risikobegrenzung. Im Zweifelsfall ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen.

Zu den Erträgen gehören u. a. Zinsen, Wertsteigerungen (z. B. realisierte Kursgewinne) oder Ausschüttungen bei Fonds.

3. Liquidität

Geldanlagen sind nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nicht benötigt werden.

4. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist gemäß der Brundtland-Kommission definiert als Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“. Nachhaltige Investments fördern eine zukunftsfähige Entwicklung. Sie berücksichtigen bei der Anlageentscheidung neben „harten“ finanziellen Kriterien auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Generationengerechtigkeit. Deshalb sollen bei Kapitalanlagen auch soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Anlagepolitik der Stadt Gießen orientiert sich dabei an der Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards. In Anlehnung an die DIN ISO 26000 sind dies die Grundsätze Rechenschaftspflicht, Transparenz, ethisches Verhalten sowie der Achtung der Interessen von Anspruchsgruppen, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, von internationalen Verhaltensstandards und der Menschenrechte. Darüber hinaus ist auch im Rahmen der ESG-Kriterien („Environment, Social, Governance“) der Aspekt „Umwelt“ besonders zu berücksichtigen, hierbei kann auch auf einschlägige Gütesiegel zurückgegriffen werden.

Bei Produkten mit Investitionen in die Energieerzeugung werden ausschließlich jene neu abgeschlossen, die erneuerbaren Charakter besitzen.

4. Risiken

Bei der Geldanlage sind insbesondere folgende wesentliche Risiken zu bewerten:

1. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte und Finanzinstrumente ergibt (z.B. Zinsänderungsrisiko, Preisrisiken (Aktienkurse, Anleihekurse)).

2. Kreditrisiken

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Stadt Gießen Forderungen hat.

3. Konzentrationsrisiken

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingegangen werden, die ein bedeutendes Schadens- oder Ausfallpotential haben können.

4. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko auf Grund mangelnder Handelbarkeit der jeweiligen Geldanlage nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Diese Anlagenrichtlinien und die jeweilige interne Dienstanweisung dienen der Minderung des operationellen Risikos.

5. Streuung, Mischung, Ratingcodes

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Die Höhe der zulässigen Gesamtanlagensumme pro Emittenten wird auf 10 Mio. € begrenzt.
- (2) Bei Geldanlagen ist ein Rating einer durch die Europäische Union anerkannten Ratingagentur zu berücksichtigen. Das Rating darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als drei Monate sein. Bei Vertragsabschluss muss die Geldanlage ein Bonitätsrating von mindestens A- (Skala nach Standard & Poor's) oder ein mit diesem Investmentgrade vergleichbares Bonitätsrating aufweisen. Geldanlagen mit niedrigeren Ratings sind nicht zulässig.
- (3) Das Rating kann sich auf das Geldinstitut bzw. die Kapitalgesellschaft selbst beziehen oder auf die Mutter des Instituts bzw. der Gesellschaft. Ein Rating ist bei Kreditinstituten, die den Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) unterliegen, nicht erforderlich. Ebenfalls ist ein Rating bei Geldanlagen beim Bund sowie bei Bundesländern nicht erforderlich.
- (4) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den o. g. Mindeststandard dieser Richtlinie absinken sind die Geldanlagen innerhalb von vier Wochen ab bekanntwerden zu kündigen und neu anzulegen.

6. Produktkatalog

(1) Die Geldanlage in folgende Produkte ist zulässig:

- Einlagen (Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- Investmentfonds einschließlich Spezialfonds
- Darlehen an die Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften der Stadt Gießen (Konzern) zu marktgerechten Konditionen. Dabei kann auf eine Besicherung verzichtet werden.

Eingeschlossen sind dabei nachhaltige Produkte wie z.B. „Green Bonds“.

Sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist, soll die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank jeweils in Betracht gezogen werden.

Zur Sicherstellung der Kassengeschäfte ist die Unterhaltung von Girokonten und Tagesgeldkonten (Tagesgeldern) bei Kreditinstituten erforderlich. Das Vorhalten von Tagesgeldern ist nach dieser Richtlinie zulässig. Es handelt sich dabei nicht um Geldanlagen nach dieser Richtlinie. Daher gelten die Regelungen gem. Ziff. 5 und Ziff. 8 nicht für Tagesgelder.

(2) Die Geldanlage in folgende Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte (Aktien oder reine Aktienfonds)
- Fremdwährungsanlagen
- Aufnahme von Fremdmitteln für Finanzanlagen
- Wandel- und Optionsanleihen
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- Genussscheine
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten

(3) Im Rahmen dieser Anlagemöglichkeiten ist z. B. auch der Erwerb von Anlagen mit einem einmaligen Kündigungsrecht, Anlagen mit einer Mindestverzinsung und Anlagen mit einer Zinsobergrenze zulässig, die nicht mehr als 25 % der Gesamtanlagensumme ausmachen dürfen.

(4) Für Investmentfonds gilt die Besonderheit, dass darin nur Mittel angelegt werden dürfen, die innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage nicht benötigt werden. Es dürfen nur Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden.

Es darf nur in solche Investmentfonds investiert werden, die den Zielvorgaben des FNG-Siegels entsprechen oder die Empfehlung des europäischen Transparenz Kodex für Nachhaltigkeitsfonds einhalten.

Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Anlage in Investmentfonds ist dabei grundsätzlich nur in nachhaltige Fonds zulässig. Dies können z.B.

- nachhaltige Publikumsfonds oder
- ein ausschließlich für öffentliche Investoren oder für Stiftungen aufgelegter Nachhaltigkeitsfonds sein.

(5) Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. Cashpooling) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.

7. Kreditinstitute

- (1) Einlagen der Kommunen werden seit dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Bei der Sparkassenfinanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringes Risiko.
- (2) Geldanlagen sind bei der Deutschen Bundesbank, Kreditinstituten der Sparkassenfinanzgruppe, bei Genossenschaftsbanken sowie bei Kreditinstituten, die Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Verbands öffentlicher Banken sind, zulässig. Darüber hinaus sind Geldanlagen beim Bund sowie bei den Ländern möglich.
- (3) Bei Kreditinstituten, die nicht der Gruppe nach Abs. 2 angehören, sind Geldanlagen nicht zulässig.

8. Beratung und Dokumentation

- (1) Der Magistrat bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Geldanlagen durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Vor dem Abschluss von Geldanlagen ist eine Beratung durch ein Kreditinstitut oder einem Anlageberater (Dritte) verbindlich erforderlich. Die Beratung hat dabei in geeigneter Weise
eine Prognose zur Zinssituation und zur Zinsentwicklung,
eine Einschätzung zur Bonität möglicher Emittenten,
eine Beurteilung zu möglichen Risiken bei bestehenden Geldanlagen
zu beinhalten.
- (3) Der Magistrat ist zu einer umfassenden Dokumentation verpflichtet. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich auf die laufende Liquiditätsplanung sowie die in Abs. 2 genannten Bestandteile der Beratung.
- (4) Ein Monitoring der Geldanlagen ist sicherzustellen, um auf Veränderung des Marktes und Emittentenrisiken reagieren zu können. Das Monitoring ist per 15.02. sowie per 15.10. eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.

9. Organisatorische Regelungen

Der Magistrat erarbeitet und erlässt Dienstanweisungen zur Regelung der internen Arbeitsabläufe. Darin sollen weitere Aspekte des Risikomanagements, der Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten sowie zur Dokumentation geregelt werden.

10. Änderungen, Berichtspflichten und Inkrafttreten

- (1) Bei wesentlichen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen, die die Geldanlagen des Hoheitsbereichs der Universitätsstadt Gießen betreffen, ist die Anlagengerichtlinie zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens viermal pro Kalenderjahr über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung. Neue Geldanlagen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Berichte können im Rahmen des turnusgemäßen Berichtswesens gem. § 28 GemHVO erfolgen.
- (3) Diese Anlagengerichtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft.